

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma
 ROB-ELECTRONIC GMBH
 Am Wolfsbaum 1, 75245 Neulingen
 Stand: August 2002

1.

Geltungsbereich

1.1.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Abschluss und Ausführung der mit uns geschlossenen Verträge getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

1.3.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

1.4.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

2.

Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

2.1.

Vor Zugang der Auftragsbestätigung unseres Vertragspartners sind wir berechtigt, von unseren Bestellungen und Aufträgen ohne Kosten für uns zurückzutreten.

2.2.

Weicht die Auftragsbestätigung von unseren Bestellungen und Aufträgen ab, so ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

2.3.

Vertragsbestandteil sind neben unseren Einkaufsbedingungen unsere Bestellangaben, d. h. alle Produktspezifikationen, auf die wir im Rahmen unserer Bestellung Bezug nehmen bzw. die in den unseren Bestellungen anliegenden Unterlagen enthalten sind, insbesondere unsere Lasten- und Pflichtenhefte sowie technischen Dokumentationen wie Zeichnungen, Bauvorschriften, Materialvorschriften u.s.w.

2.4.

Eine Weitergabe unseres Auftrages an Dritte bzw. die Einschaltung von Subunternehmen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

Bei Zuwiderhandlungen können wir - unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte - vom Vertrag zurücktreten.

2.5.

Kommt es bei Vertragsabschluss zu unverschuldeten Irrtümern unsererseits, zum Beispiel aufgrund von Übermittlungsfehlern, Missverständnissen etc., so ist ein Schadensersatz gemäß § 122 BGB unsererseits ausgeschlossen.

3.

Vertragsunterlagen und Fertigungsmittel, Vertragsstrafe

3.1.

Unterlagen und Fertigungsmittel aller Art, die wir unserem Vertragspartner im Rahmen unserer Bestellungen und Aufträge überlassen haben oder die von diesem in unserem Auftrag und auf unsere Kosten hergestellt oder beschafft werden, wie z.B.

- Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Herstellvorschriften und dergleichen,
- Modelle, Muster und Prototypen,
- beigestellte Materialien und Teile,
- Werkzeuge

bleiben oder werden unser Eigentum, insoweit keine Eigentumsrechte Dritter entgegenstehen. Hieran etwa bestehende gewerblichen Schutzrechte bleiben uns vorbehalten, soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen.

Die Verarbeitung oder Umbildung beigestellter Materialien oder Teile (Vorbehaltsware) durch den Vertragspartner werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu dem der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung.

Werden die von uns beigestellten Teile oder Materialien mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu dem der anderen vermischten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

Insbesondere gilt zwischen unserem Vertragspartner und uns als vereinbart, dass unser Vertragspartner unser Alleineigentum oder Miteigentum in kostenloser sachgemäßer Verwahrung und Pflege nimmt.

Beigestellte Materialien und Teile sind vor der Verarbeitung ordnungsgemäß, sachgerecht und getrennt als unser Eigentum zu lagern.

3.2.

An den uns gemäß vorstehend Ziff. 3.1. gehörenden Unterlagen und Fertigungsmittel stehen uns auch sämtliche urheberrechtlichen Verwertungsrechte zu, insoweit keine Rechte Dritter entgegenstehen.

3.3.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge (sowie beigestellte Materialien und Teile) zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Vertragspartner uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an.

3.4.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so haftet er für sämtlichen uns hieraus entstehenden Schaden.

3.5.

Fertigungsunterlagen und -mittel, an denen uns Eigentumsrechte oder urheberrechtliche Verwertungsrechte zustehen, dürfen - außer für vereinbarte oder vertragsgemäße Zwecke - weder verwendet, vervielfältigt, weitergegeben, veräußert, verpfändet noch Dritten zugänglich gemacht werden; insbesondere dürfen damit für Dritte keine Erzeugnisse hergestellt werden.

3.6.

Fertigungsunterlagen und - auf unser besonderes Verlangen hin - auch bestimmte Fertigungsmittel sind geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn das in ihnen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

3.7.

Steht fest, dass es zu einer Auftragserteilung nicht kommt oder ist der Auftrag abgewickelt, so sind auf unsere Aufforderung hin unverzüglich die uns gehörenden Fertigungsunterlagen und -mittel entweder

- ohne Zurückbehaltung von Kopien, Einzelstücken usw. in einwandfreiem Zustand an uns zurückzugeben oder
- zu vernichten oder so zu verändern, dass sie für die Herstellung der Vertragsprodukte nicht mehr verwendet werden können.

Die Vernichtung und Veränderung ist uns gegenüber auf Verlangen nachzuweisen.

Entsprechendes gilt für etwaige, bei Vertragsbeendigung noch vorhandene, nach unseren Fertigungsunterlagen bzw. mit Hilfe unserer Fertigungsmittel angefertigten Halb- und Fertigfabrikate; sie dürfen insbesondere auch dann nicht an Dritte geliefert werden, wenn es sich um von uns zurückgewiesene fehlerhafte Teile handelt.

Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber den uns nach Ziffer 3.7. zustehenden Rechten kann unser Vertragspartner nicht geltend machen.

3.8.

Soweit die uns aus Ziff. 3.1. bezüglich beigestellter Materialien und Teile zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20% übersteigen, sind wir auf Verlangen des Vertragspartners zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

3.9.

Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der unter vorbenannten Ziffern 3.5., 3.6. und 3.7. aufgeführten Pflichten hat uns der Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Bruttoauftragswertes des von der Pflichtverletzung betroffenen Auftrages zu zahlen.

Die Geltendmachung eines im Einzelfall entstandenen höheren Schadens behalten wir uns vor.

4.

Preise, Zahlungsbedingungen

4.1.

Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Die Preise gelten mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung frei Bestimmungsort einschließlich Verpackung und sonstiger Spesen.

4.2.

Rechnungen können wir des Weiteren nur dann fristgemäß bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Vertragspartner verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

Für nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestellte Waren ist ein Ursprungszeugnis bzw. eine entsprechende Erklärung des Vertragspartners spätestens mit der Rechnung einzureichen.

4.3.

Zahlungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang rein netto oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto. Falls die Ware erst nach der Rechnung eintrifft, gilt als Tag des Rechnungseingangs der Tag des Wareneingangs. Der Skonto wird vom Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer abgesetzt.

Gehen uns Rechnungen während unseres Betriebsurlaubs zu und ist deswegen die Einhaltung von Skontofristen nicht möglich, so sind wir zu einem Skontoabzug bei unverzüglicher Zahlung nach Ablauf unseres Betriebsurlaubes berechtigt.

Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Übersendung von Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf Bank-/Postscheckkonten. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel.

Nachnahmen, Postaufträge und deren etwaige Kosten werden von uns nicht eingelöst.

4.4.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5.

Lieferung, Lieferzeit, Verpackung

5.1.

Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen zur Lieferung, Inbetriebnahme, Abnahmefähigkeit der Lieferung etc. sind für den Vertragspartner bindend.

5.2.

Die bestellten Kauflieferungen und Dienstleistungen müssen zum vorgeschriebenen Termin am Bestimmungsort eingegangen bzw. erbracht sein, Werklieferungen und -leistungen zum Inbetriebnahme- bzw. Abnahmetermin bereit zur Inbetriebnahme bzw. Abnahme am Bestimmungsort zur Verfügung stehen. Gesetzliche Bestimmungen z.B. Stoffverbote, ROHS, Alt-Autoverordnung, DMF-Freiheit (Dimethylfumarat („DMF“)- CAS 624-49-7, und Kennzeichnungspflichten von Stoffen und Waren sind einzuhalten.

5.3.

Liefer- und Leistungsfristen oder -termine, die im Einzelfall nicht als verbindlich sondern "voraussichtlich, ungefähr, zirka" oder dergleichen vereinbart wurden, werden mit Ablauf von zwei Wochen nach dem genannten Termin verbindlich.

5.4.

Wenn Umstände eintreten oder für den Vertragspartner erkennbar werden, die den Vertragspartner an der termingemäßen Vertragserfüllung in der vorgeschriebenen Qualität hindern, so hat er uns unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Hinderungsgründe zu benachrichtigen. Schäden, die aufgrund verzögerter, unterbliebener oder unvollständiger Benachrichtigung entstehen, sind uns vom Vertragspartner zu ersetzen.

5.5.

Für die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Liefer- bzw. Leistungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5.6.

Auch wenn die Überschreitung des Liefertermins nicht von unserem Vertragspartner zu vertreten ist, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

5.7.

Die Verpackung muss den jeweils gültigen Umwelt- und Entsorgungsvorschriften entsprechen.

Die Rückgabe der Verpackung behalten wir uns vor. Eine Rückgabeverpflichtung besteht nur bei besonderer Vereinbarung.

6.

Transport, Gefahrenübergang, Dokumente

6.1. Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich frei Bestimmungsort. Werden Beförderungskosten in Ausnahmefällen von uns übernommen, verpflichtet sich der Vertragspartner, auf unsere Anweisung hin unsere Hauspedition zu beauftragen, oder, falls eine besondere Anweisung unsererseits nicht erfolgt, grundsätzlich die wirtschaftlichste Versandart zu wählen. Höhere Kosten werden von uns nur dann erstattet, wenn diese auf besondere, von uns vorgegebene Verpackungs- und Versandvorschriften zurückzuführen sind.

6.2. Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung bzw. falls bei Werklieferungen und -leistungen Abnahme vereinbart ist, mit deren Durchführung am Bestimmungsort auf uns über.

Für Verluste und Beschädigungen, die während des Transportes einschließlich des Entladens bis zur Annahme bzw. Abnahme in unserem Werk entstehen, haftet unser Vertragspartner.

6.3. Sämtliche Versand- und Lieferpapiere sowie sonstige die Bestellungen oder Aufträge betreffenden Unterlagen müssen ungekürzt alle Kennzeichen tragen, die in den Bestellungen oder Aufträgen enthalten sind. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe unserer Auftrags- und Zeichennummer (Bestellnummer) und des Bestelldatums beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten. Bei Teillieferungen ist die nachzuliefernde Restmenge anzugeben. Unterlässt der Vertragspartner die vorgeschriebene Kennzeichnung, so sind hierdurch erfolgende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

7. Abnahme

7.1. Sind wir an der Abnahme der Lieferungen oder Leistungen sowie der hiermit verbundenen Obliegenheiten wie Prüf- und Rügepflichten infolge von Umständen höherer Gewalt sowie sonstigen für uns unvorhersehbaren und durch uns nicht verschuldeten Ereignissen, die erst nach Vertragsabschluss eintreten oder uns bei Vertragsabschluss unverschuldet unbekannt sind, sowie des Weiteren aufgrund von nachträglichen Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen gehindert, so werden wir für den Zeitraum und den Umfang der Wirkung dieser Umstände von derartigen Pflichten befreit. Über die Behinderung sowie deren Gründe werden wir den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigen.

7.2. Wir sind berechtigt, die Abnahme von Lieferungen vor den vereinbarten Liefer- und Abnahmetermen zu verweigern. Vorzeitig gelieferte Ware kann auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners zurückgeschickt oder bei Dritten eingelagert werden.

7.3. Bei Werklieferungen oder -leistungen hat eine werkvertragliche Abnahme zu erfolgen. Der Abnahmetermine ist durch den Vertragspartner spätestens vierzehn Tage vor Durchführung der Abnahme bekannt zu geben.

Für die Abnahme ist auf unser Verlangen ein Prüfprotokoll mit den zugehörigen Materialzeugnissen in der von uns gewünschten Anzahlung von dem Vertragspartner vorzubereiten, nach welchem die Abnahme durchgeführt wird und auf dem die bei der Abnahme erkennbaren Mängel aufgeführt werden. Es gilt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien als Abnahmeprotokoll.

Schuldet der Vertragspartner Montageleistungen, erfolgt die Abnahme erst nach Inbetriebsetzung am Bestimmungsort.

7.4. Die zu liefernden Vertragsprodukte sind sachgemäß zu verpacken. Werden von uns vorgegebene Verpackungs- bzw. Versandvorschriften nicht beachtet, sind wir berechtigt, die Annahme der Vertragsprodukte abzulehnen, ohne dass wir dadurch in Abnahmeverzug kommen.

8. Gewährleistung

8.1. Die Lieferungen müssen den zum Lieferzeitpunkt für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften, wie sie beispielsweise in DIN-Normen, VUV-Vorschriften, VDE-Bestimmungen, dem Maschinenschutzgesetz, der GAA-Verordnung, den technischen Richtlinien des TÜV, den Brandverhütungsvorschriften des zuständigen Bereichs sowie den am Aufstellort geltenden Bestimmungen über die Vermeidung von Immissions- und Umweltschäden festgelegt sind, sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Vorgaben einer mit uns geschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung sind einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Ferner gelten: VDA-Verbotsliste und Liste deklarationspflichtiger Stoffe. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie - Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung", VDA Band 2, aktueller Stand, hingewiesen.

Unser Vertragspartner wird sie vor Versand hierauf prüfen und auf unseren Wunsch ein Werks- bzw. Prüfzeugnis erstellen.

Auch sind, ohne dass es bei unseren Bestellungen eines besonderen Hinweises bedarf, die nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzeinrichtungen mitzuliefern.

8.2. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes ergibt.

8.3. Wir sind berechtigt, Mängelrügen bei offensichtlichen Mängeln innerhalb einer Woche nach Erhalt der Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb von einer Woche nach Entdeckung zu erheben.

Wird die Prüfung von uns zulässigerweise nach allgemein gültigen statistischen Stichprobenverfahren (AQL-Werte) durchgeführt, sind wir unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche bei Überschreitung der zulässigen Grenzqualitätswerte bzw. der AQL-Werte berechtigt, die Ware vollständig zurückzuweisen oder in Abstimmung mit dem Vertragspartner von diesem oder auf dessen Kosten und Gefahr durch uns zu 100% prüfen zu lassen und Ersatz der tatsächlich mangelhaften Teile zu verlangen.

8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechsunddreißig Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

8.5. Bei Mängeln sind wir - unabhängig von den uns zustehenden gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen - berechtigt, die mangelhafte Lieferung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzusenden und nach unserer Wahl einwandfreien Ersatz oder Nachbesserung zu verlangen. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, alle zum Zwecke der Nachbesserung (Mangelbeseitigung) oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

Im Fall der Nachbesserung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungsfrist für die Zeit zwischen der Mängelanzeige und der Abnahme gehemmt.

Bei Gefahr in Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit dürfen wir die festgestellten Mängel auf Kosten unseres Vertragspartners ohne Fristsetzung selbst beseitigen bzw. durch Dritte beseitigen lassen.

8.6. Die Geltendmachung der uns gesetzlich zustehenden Rechte, insbesondere Rücktritt bei Pflichtverletzung, und Ansprüche, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, bleibt uneingeschränkt vorbehalten.

8.7. Der Vertragspartner wird uns über alle möglichen Fehler und potentiellen oder eingetretenen Gefährdungen aus seinen Lieferungen oder Leistungen unterrichten, die bei seinen Kunden oder deren Abnehmern aufgetreten sind.

9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

9.1. Werden wir aus Produkthaftung nach in- oder ausländischem Recht von einem Geschädigten in Anspruch genommen, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von 9.1. ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB sowie gemäß den §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer produkt- und branchenspezifisch angemessenen Deckungssumme zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Schutzrechte Dritter

10.1. Unser Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter in der Bundesrepublik Deutschland oder in unseren dem Vertragspartner bei Vertragsabschluss bekannten Exportländern verletzt werden.

10.2. Werden wir von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Vertragspartners - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

10.3. Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Unser Vertragspartner hat uns ggf. Gerichtsbeistand zu leisten oder auf unser Verlangen auf seine Kosten in etwaige Rechtsstreite einzutreten.

10.4. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

11. Haftung

11.1. Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Kardinalspflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wird, wobei unsere Ersatzpflicht dann auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

11.2. Soweit unsere Haftung gemäß vorstehend Ziffer 11.1. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

12.1. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung ist nur zulässig, wenn unser Vertragspartner mit einer rechtskräftig festgestellten oder mit einer von uns ausdrücklich anerkannten Forderung aufrechnen kann. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

12.2. Forderungsabtretungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

13. Eigentum an den Vertragsprodukten

13.1. Unser Vertragspartner überträgt uns an den für uns nach unseren Fertigungsunterlagen bzw. mit Hilfe unserer Fertigungsmittel angefertigten Produkten bereits zum Zeitpunkt ihrer Herstellung das Eigentum.

Die Ziffer 3.1. bezüglich der Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermischung beigelegter Materialien und Teile sowie der Verwahrung von Allein- und Miteigentum gilt entsprechend.

13.2. Bei sonstigen Lieferungen ist ein erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners ausgeschlossen.

14. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit der Bestellung unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort, ohne besondere Bestimmung der Sitz unseres Unternehmens; Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der Sitz unseres Unternehmens.

16. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, allgemeine Bestimmungen

16.1. Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis - auch für Wechsel- und Schecksachen - der Sitz unseres Unternehmens oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Vertragspartners. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Vertragspartnern mit Sitz im Ausland.

16.2. Für alle Rechte und Pflichten und das zwischen uns und dem Vertragspartner bestehenden Vertragsverhältnis sowie für alle Streitigkeiten im Zusammenhang hiermit kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) und ohne Rücksicht auf deutsche Kollisionsregelungen zur Anwendung.

16.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.